
Artenschutzprüfung

Bebauungsplan LIN 154
„Nahversorgungsfachmarkt Moerser
Str. / Pestalozzistraße“

Auftraggeber:
SB-Markt Verwaltungs GBR

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax.: 0 28 45 - 94 197 79

Bearbeitungsstand

Dezember 2011

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökol. S. Krüßmann

Dipl.-Geogr. N. Dimont

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsraum.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	2
1.4	Methodik und Vorgehensweise.....	3
2	Bestandsbeschreibung	4
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	4
2.2	Biotopkartierung.....	4
2.3	Floristische Vorkommen.....	4
2.4	Faunistische Vorkommen.....	5
3	Betroffenheit der Arten	6
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
3.2	Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	9
4	Fazit	9
5	Literatur	11
	Anhang	13
	Messtischblatt 4405 Rheinberg	13
	Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Quelle Schwegler Fledermaus-Fassadenreihe.....	8
-------------------------------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Kartierungen.....	3
Tabelle 2: Arteninventar im Untersuchungsraum	5
Tabelle 3: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten, MTB 4405 Rheinberg.....	13



1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsraum

In der Altsiedlung von Kamp-Lintfort, im Stadtteil Lintfort östlich des Bergwerks West ist ein Nahversorgungsmarkt geplant. Dieser soll auf dem Gelände, der vor wenigen Monaten geschlossenen Diesterweg-Hauptschule errichtet werden. Für den Neubau und die Stellplatzanlage soll das alte Backsteingebäude abgerissen sowie einige Bäume gefällt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen bzw. Verbotstatbestände erfüllt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.



Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützte Arten besonders berücksichtigt werden, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie (Kiel 2005). Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Mit dieser Einstufung als planungsrelevante Arten gibt es ein für den Gutachter wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann.

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt (vgl. Kap 2). In den Art-für-Art-Protokollen findet die Auswahl der planungsrelevanten Arten Berücksichtigung.



1.4 Methodik und Vorgehensweise

Mit der ersten Begehung erfolgte eine Abgrenzung des Untersuchungsgebiet sowie die Biotoptypenkartierung mit Fotodokumentation. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ vom LANUV. Anhand der festgestellten Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen wurde das Messtischblatts 4405 vom LANUV ausgewertet (vgl. Anhang). Im Rahmen einer Potenzialkartierung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeignete Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, intensiv untersucht. Abhängig vom Bearbeitungszeitraum des Projekts ist die Erfassung aller planungsrelevanten und geschützten Arten bzw. Artengruppen nicht immer möglich. Bei den Begehungen werden die vorkommenden Arten kartiert. Darüber hinaus werden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Totholzanteil, Höhlenangebot und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potenzielle Arteninventar gemacht werden. Knochen-, Gewölle- und Federfunde können ebenfalls wertvolle Informationen liefern. Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden zur Verfügung stehende Informationssysteme sowie fachkundige Personen, Behörden und Naturschutzverbände befragt.

Eine solche Potenzialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potenzielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Für die Kartierungen wurden an folgenden Terminen Ortsbegehungen durchgeführt:

Tabelle 1: Termine der Kartierungen

Datum	Artengruppe
31.08.11	Untersuchung des Dachbodens sowie aller Gebäude auf gebäudebewohnende Arten. Biotopkartierung und Untersuchung des Außenbereiches.
28.09.11	Begehung und Kartierung mit Fledermaus-Detektor (Petterson D200) in den Abendstunden
05.10.11	Erneute Untersuchung des Dachbodens mit Detektor und Richtmikrofon

Folgende Informationssysteme wurden ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Biotoptypenkartierung sowie die Darstellung der floristischen und faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teillebensräume der Arten beschrieben. Diese Darstellung dient als Grundlage für die Darstellung der Betroffenheit der Arten. Die Einzelbetrachtung der Arten wird im Rahmen der Art-für-Art-Protokolle (Anhang I) vorgenommen.



Die Ergebnisse der Kartierungen und die Auswirkungen auf die betroffenen Arten sowie mögliche Maßnahmen sind in der Karte „Berücksichtigung planungsrelevanter Arten“ dargestellt.

Probleme ergaben sich bei der Kartierung des Höhlenangebots sowie von existierenden Nestern. Durch die starke Belaubung der Bäume ist es methodisch schwierig das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erfassen. Maßgebliche Berücksichtigung findet an dieser Stelle das Potenzial, das die vorhandenen Biotopstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort im Stadtteil Lintfort. Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (Nr. 57) und der Untereinheit „Mittlere Niederrheinebene“ (Nr. 575) zuzuordnen. Die „Mittlere Niederrheinebene“ ist eine Flussterrassenlandschaft, die vereinzelte saaleiszeitliche Stauchendmoränenwälle, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen, umfasst. Die Niederrheinebene weist eine Höhenstruktur zwischen 20 m bis 75 m über NN auf. Die häufigste Bodenart ist die Parabraunerde, wobei der Untergrund durch Sande und Kiese geprägt ist. Die Flächen sind bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet. Die natürliche potenzielle Vegetation ist der relativ artenarme Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald auf mäßig frischen Standorten. Die Landschaft ist geprägt durch Garten- und Feldkulturen sowie großflächige Oberflächengewässer aufgrund von Auskiesungen, sogenannte Altgrabungen (vgl. Finck et al. 1997).

Schutzgebiete im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum sowie im näheren Umfeld befinden sich aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich keine Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen für Einzelelemente.

2.2 Biotopkartierung

Das Schulgelände ist überwiegend versiegelt (VF0). Neben dem Gebäude, das eine Klinkerfassade besitzt, ist der Schulhof gepflastert. Einige wenige Pflanzen wachsen in den Ritzen zwischen den Steinen. Grünstrukturen befinden sich umliegend sowie auf dem Schulhof in Form einer Baumreihe aus teilweise mächtigen Lindenbäumen. Im belaubten Zustand konnten keine größere Asthöhlen festgestellt werden. Ein verwilderter Schulgarten konnte nicht besichtigt werden und wird als Garten mit überwiegend heimischen Pflanzenarten angesprochen (HJka4).

2.3 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.



2.4 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner Vielgestaltigkeit und geringer Nutzung zahlreichen Tierarten einen potenziellen Lebensraum. In der Tabelle 2 werden die Arten aufgelistet, die durch die Begehungen nachgewiesen wurden (unterstrichen) oder die aufgrund der Lebensraumausprägung potenziell vorkommen können. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt anhand der Lebensraumausprägung und der Statusbeschreibung des Messtischblatts.

Tabelle 2: Arteninventar im Untersuchungsraum

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Planungsrelevant
Vögel					
<u>Amsel</u>	<i>Turdus merula</i>	§	G	*	
<u>Blaumeise</u>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	G	*	
<u>Buntspecht</u>	<i>Dendrocopos major</i>	§	G	*	
<u>Elster</u>	<i>Pica pica</i>	§	G	*	
<u>Grünfink</u>	<i>Carduelis chloris</i>	§	G	*	
<u>Kanadagans</u>	<i>Branta canadensis</i>	§	G	*	
<u>Kohlmeise</u>	<i>Parus major</i>	§	G	*	
<u>Mauersegler</u>	<i>Apus apus</i>	§	G	*	
<u>Rabenkrähe</u>	<i>Corvus corone</i>	§	G		
<u>Ringeltaube</u>	<i>Columba palumbus</i>	§	G	*	
<u>Rotkehlchen</u>	<i>Erithacus rubecula</i>	§	G		
<u>Saatkrähe</u>	<i>Corvus frugilegus</i>	§	G	* S	x
<u>Star</u>	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	G		
<u>Straßentaube</u>	<i>Columba livia forma domestica</i>		G		
Säugetiere					
<u>Breitflügelfledermaus</u>	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	G	3	x
<u>Zwergfledermaus</u>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	* S	x
Insekten					
<u>Punktierte Zartschrecke</u>					



3 Betroffenheit der Arten

Durch das geplante Vorhaben können Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten führen können. Die Störungen sind relevant in Bezug auf die Dauer, Intensität, Frequenz sowie die zeitliche Verteilung, Tages- und Jahreszeit (Reichholf 2001). Die Abriss-, Bau- und Rodungsmaßnahmen führen zum Verlust der Lebensräume sowie zu erheblichen temporären Störungen wie Lärm, Licht- und Schadstoffemissionen und Verschmutzungen durch die Staubentwicklung. Folgende bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Abbruch alter Gebäude
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung

Die Störungen führen zur Verkleinerung und Beeinträchtigung des Lebensraums, der die Vergrämung von Arten zur Folge hat. Die Baumaßnahmen durch Räumung und Rodung führen zu einem Verlust der Lebensraumeignung. Je nach Betroffenheit der Arten sind spezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten werden in den Art-für-Art-Protokollen bzw. in den Textboxen der Karte beschrieben. Im Folgenden wird die Betroffenheit der Art beschrieben und soweit notwendig Festsetzungen zur Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmung vorgeschlagen.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen NRWs auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang linearer Strukturen wie Waldränder, Hecken und Wege.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April andauert. Zwergfledermäuse sind auch im Winter bei niedrigen Temperaturen aktiv und außerhalb ihres Quartiers auf der Jagd. Nischen in Gebäuden, Risse in Wänden sowie Spalten, Wandverkleidungen und weitere Hohlräume stellen potenzielle Winterquartiere dar. Zwergfledermäuse überwintern einzeln in Mauerfugen, jedoch häufiger in geeigneten Spalten mit mehreren hundert Individuen. Bevorzugt werden auch Stollen und Kellergewölbe aufgesucht. Die Winterquartiere müssen möglichst frostfrei sein und eine geringe Luftfeuchte aufweisen. Zu trockene Luft führt zum raschen Austrocknen der Individuen. Die Eingänge der Quartiere sind anhand von Kotspuren oft gut erkennbar.

Auf dem Schulhof sowie entlang der Straßenzüge konnten Zwergfledermäuse festgestellt werden. Es handelt sich vor allem um jagende Zwergfledermäuse wobei auch Balzflüge beobachtet werden konnten.



Breitflügelfledermaus

Neben der Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsraum eine weitere gebäudebewohnende Art als Einzelnachweis festgestellt werden.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Sie hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland und gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück (LANUV 2010).

Auf dem Dachboden der Diesterweg-Hauptschule konnten keine Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Der Dachbereich ist durch herunterhängende Isolierung und weitere morsche Strukturen als Zwischenquartier geeignet. Der Dachboden ist mit einer Zwischendecke bis unter den Giebel ausgebaut, die nicht begangen werden konnte. Unter den Dachziegeln befinden sich schmale Zwischenräume, durch die Licht einfällt und die zudem groß genug sind, um als Einflugloch von Fledermäuse genutzt zu werden. Konkrete Spuren wie Kot oder akustische Signale mittels Fledermaus-Detektor konnte nicht nachgewiesen werden. Bei der Ausflugskontrolle um das Gebäude herum, konnten an mehreren Stellen abfliegende Fledermäuse beobachtet werden. Dabei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Zwergfledermäuse, die vermutlich das Dach als Zwischenquartier nutzen.

Die Klassenräume wurden untersucht bzw. die Fensterbretter wurden auf Kots Spuren überprüft. Es konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Kellerräume und die Turnhalle wurden untersucht. In diesen Bereichen fanden sich ebenfalls keine geeigneten Einfluglöcher für Tiere, da teilweise die Fenster zusätzlich mit Glasbausteinen versehen sind. Der Mensabereich weist von innen keine relevanten Strukturen auf. Der angrenzende Schulgarten konnte nicht kontrolliert werden, da dieser momentan nicht zugänglich ist. Per Beobachtung mit dem Fernglas konnten keine faunistischen Nachweise erbracht werden. Die vorhandenen Pflanzen werden wenig bedeutsame Nahrungshabitate darstellen.

Das Schulgebäude weist Strukturen auf, die für Fledermäuse als Zwischenquartier genutzt werden können. In der Verklinkerung haben sich durch Frostsprengung Risse gebildet, insbesondere um die Fenster und an Gebäudeecken. Es konnten im Rahmen der Begehung am Tag keine Nachweise in Form von Spuren erbracht werden.

Auf dem Schulgelände befindet sich eine Baumreihe aus teilweise mächtigen Lindenbäumen. Die rissige Borke kann ebenfalls als Zwischenquartier von Fledermäuse genutzt werden. Im belaubten Zustand konnten größere Asthöhlen nicht festgestellt werden, so dass nicht von einer Wochenstube bzw. anderen baumbewohnenden Arten auszugehen ist. Die Baumreihe sollte im größtmöglichen Umfang erhalten bleiben.



Betroffenheit durch das Vorhaben

Bei den festgestellten Zwergfledermäusen und der Breitflügelfledermaus handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Individuen, die die Dachstrukturen der Schule als Zwischenquartiere nutzen. Es ist von geringen Konflikten auszugehen. Wochenstuben und Winterquartiere im Dachbereich erscheinen unwahrscheinlich, da die Bereiche sehr zugig sind und daher eher gemieden werden. Da durch den Abriss geeignete Quartierstrukturen verloren gehen, sollten diese am Neubau oder im näheren Umfeld ausgeglichen werden. Es bieten sich wartungsfreie Fassaden-Fledermauskästen an, die mit mindestens 3 Kästen nebeneinander direkt mit verbaut werden können und somit optisch nicht stören (vgl. Abbildung 1). Die Kästen sind an einer wetterabgewandten Gebäudeseite in einer Höhe von 3-8 Metern anzubringen.

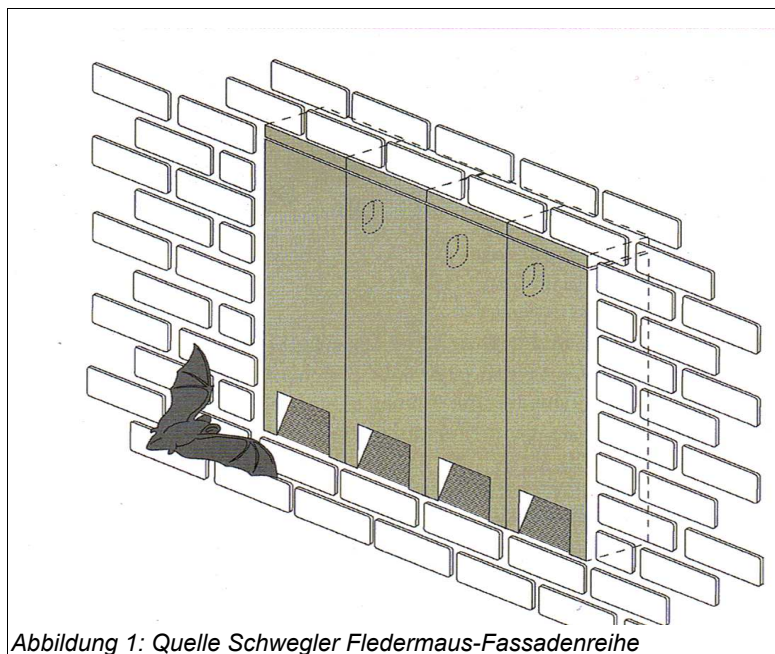


Abbildung 1: Quelle Schwegler Fledermaus-Fassadenreihe

Durch den Abriss der Gebäude können jedoch Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Daher sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme auf Besatz zu kontrollieren. Bei positivem Nachweis ist die ULB umgehend zu informieren. Die Abrissmaßnahmen können erst durchgeführt werden, wenn ein bewohntes Quartier verlassen wurde.

allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Vor Beginn der Abrissarbeiten müssen die Gebäude auf Besatz kontrolliert werden. Bei Vorhandensein von Arten ist die Untere Landschaftsbehörde umgehend zu informieren.
- Der Baubeginn sollte außerhalb der kritischen Aktivitätsphasen der Fledermäuse liegen, in denen diese besonders empfindlich sind. Dazu gehört die Wochenstubenzeit und die Paarungszeit. Die Bauarbeiten sollten zwischen Ende September und Ende März beginnen.
- Rodungsarbeiten sollten außerhalb der Wochenstubenzeit und Paarungszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.



3.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Insgesamt sind nur geringe Konflikte vorhanden, die überwiegend Nahrungshabitate betreffen. Ubiquitäre Arten werden nicht explizit erwähnt (Tabelle 2). Als einzige planungsrelevante Art wurde die Saatkrähe nachgewiesen.

Saatkrähe

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Saatkrähe als mittelhäufiger Brutvögel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor und ist derzeit ungefährdet aufgrund von Schutzmaßnahmen (LANUV 2010).

Die Saatkrähe wurde im Untersuchungsraum überfliegend und in den Bäumen ruhend festgestellt, zumeist vergesellschaftet mit Rabenkrähen. Der Untersuchungsraum stellt keinen essentiellen Habitatbestandteil dieser Art dar. Es befindet sich keine Kolonie in diesem Bereich.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Durch die Rodung einzelner Bäume gehen Ruhestätten verloren. Im räumlichen Zusammenhang bestehen Strukturen, die als Ruhestätte genutzt werden können, so dass durch die Rodung nicht von einer Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist. Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat ist eine Betroffenheit der lokalen Population der planungsrelevanten Saatkrähe durch die Rodung nicht zu erwarten. Durch die Rodung der Bäume wird somit kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt. Die Bäume sind aber aufgrund ihrer Lebensraumfunktion in größtmöglichen Umfang zu erhalten.

4 Fazit

Im Untersuchungsgebiet kommen zwei streng geschützte Fledermausarten, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, sowie die planungsrelevante Saatkrähe vor. Die übrigen Vogelarten sind Ubiquisten, die im Rahmen der Artenschutzprüfung keine weitere Berücksichtigung finden.

Das Gebäude stellt ein Zwischenquartier für die Fledermausarten dar. Fortpflanzungsstätten konnten nicht nachgewiesen werden. In den Bäumen konnten ebenfalls keine Nester oder Baumhöhlen nachgewiesen werden. Vor Beginn der Abrissarbeiten und Fällmaßnahmen sind die Strukturen im Untersuchungsraum auf Tierbesatz zu untersuchen. Für die Rodungsarbeiten sämtlicher Gehölze im Untersuchungsraum ist die Bauzeitenbeschränkung bzw. Sperrfrist von März bis September einzuhalten.

Das Gebäude muss als Schutzmaßnahme auf den Besatz von Fledermäusen untersucht werden. Bei positivem Nachweis ist die ULB umgehend zu informieren und die Abrissmaßnahmen auszusetzen bis das Quartier verlassen wurde.



Je nach Bauhöhe des Neubaus ist eine Integration von Nistkästen in die Fassade sinnvoll, um die zahlreichen geeigneten Quartierstrukturen, die durch den Abriss verlorengehen, auszugleichen.



5 Literatur

- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg., 1999): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Änderungsstand 2007.
- Bundesamt für Naturschutz (2010): Landschaftssteckbrief 204 Düsseldorf-Wuppertal-Remscheid-Hagen-Iserlohn. Bonn. URL: http://www.bfn.de/0311_landschaft.html?landschaftid=204
- Deutsches Institut für Urbanistik (2006): Projekt Monitoring und Bauleitplanung. Endbericht. Berlin.
- Dinter, W. (1999): Naturräumliche Gliederung. LÖBF-Schr.R. 17. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, September 2008.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4506.
- Reichholf, J. H. (2001): Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. In: Laufener Seminarbeiträge 1/01. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen/Salzach.
- Sudfeldt, C., Dröschmeister, R. Grüneberg, C., Mitschke, A., Schöpf, H. & Wahl, J. (2007): Vögel in Deutschland 2007. Münster.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Ber. Vogelschutz, Heft 44.
- Trautmann, W. (1972): Potenzielle natürliche Vegetation. Deutscher Planungsatlas Bd. 1, Nordrhein-Westfalen Lieferung 3 (Vegetation), Hannover.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Landschaftsgesetz (LG-NW) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185.
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010.



Karten, Internet- und sonstige Quellen

Deutscher Wetterdienst (Hrsg., 1988): Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2003): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (2004): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Krefeld.

<http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>



Anhang

Messtischblatt 4405 Rheinberg

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Tabelle 3: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten, MTB 4405 Rheinberg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)	KlGehöel	Gaert	Gebaeu
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	WS/WQ
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WSWQ	X	(WS)/ (WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/ (WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX	XX	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑			XX



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	XX		
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X		
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	X	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U		X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X	X	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	XX	(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)	X	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	X	X	(X)
Käfer						
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden	S	X	X	



Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung

Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Mödder & Partner Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern	



	bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> ja	<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p>usammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>



Art für Art Protokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 4405
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Die Gebäude bzw. Gebäudeteile können als Zwischenquartiere genutzt werden. In dem gesamten Siedlungsbereich befinden sich geeignete Quartieren, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Zur Vermeidung der Zugriffsverbote ist vor der Rodung und dem Abriss die Gebäude und Gehölze auf Besatz zu kontrollieren. Bei positivem Nachweis ist die ULB umgehend zu informieren. Die Abrissmaßnahmen können erst durchgeführt werden, wenn ein bewohntes Quartier verlassen wurde. Besatzkontrolle unmittelbar vor Abriss der Gebäude. Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeiträume, Wochenstube und Paarungszeit. Nistkästen in Neubau verbauen um verlorene Quartierstrukturen auszugleichen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



	Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Breitflügelfledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4405
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Aufgrund des Einzelnachweises dieser Art ist eine Betroffenheit der lokalen Population schwer abzuschätzen. Das Gebäude besitzt geeignete Strukturen und dient wahrscheinlich als Zwischenquartier.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Besatzkontrolle unmittelbar vor Abriss der Gebäude. Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeiträume, Wochenstube und Paarungszeit. Nistkästen in Neubau verbauen um verlorene Quartierstrukturen auszugleichen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		



(wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Saatkrähe		<i>Corvus frugilegus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 4405
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Die Baumbestände in dem Schulgelände und entlang der Straßenzüge stellen Nahrungshabitat und Ruhestätten dar. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Ausweichstrukturen im Umfeld sind vorhanden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Keine erforderlich		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen		



(wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p style="font-size: x-small;">Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>		

